

Satzung des Vereins

RAD-UNION e. V.

Stand 05.11.2020

Präambel

1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAD-UNION“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist im Besonderen

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Radsport
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Breiten- und Wettkampfsports sowie des Gesundheitssports im Training sowie im Wettkampf
- die Organisation und Durchführung von Trainings, Wettkämpfen sowie Veranstaltungen
- die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
- die Beteiligungen an Kooperationen sowie Organisationen, insbesondere zur Förderung des Umwelt- und Gesundheitsaspekt des Fahrradfahrens
- die Förderung, Ausbildung und Beratung sportlicher Talente
- die Anschaffung sowie die Instandhaltung von Sportgeräten
- die Bekämpfung von Drogenmissbrauch jeglicher Art

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung, Ausschluss

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist in seiner Entscheidung frei. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags geschieht schriftlich und bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Auflösung der juristischen Person oder
 - e. Löschung des Vereins
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann im Rahmen des Vereins endgültig. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen mit einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe der Beiträge und deren jeweilige Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können in gemeinsamer Abstimmung darüber hinaus weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte (z.B. sportliche Beiräte) und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. einen Schiedsausschuss) schaffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer / innen,
 - e. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
 Sie wird (vom Vorstand) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 Anträge an die Mitgliederversammlung über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Abstimmungen entscheidet die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder vertreten nach außen gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Der 2. Vorsitzende Finanzen bzw. die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorsitz jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Der 2. Vorsitzende bzw. Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 9 Aufwendungsentschädigungen

1. Mitglieder, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für derartige Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Proto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt nach Umfang und Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Fahrtkosten mit einem Kraftfahrzeug können ohne Einzelnachweis mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet werden.

2. Amtsinhaber erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 26e EStG eine Ehrenamtspauschale von bis zu 500,00 EUR je Jahr erhalten, sofern die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand unter Beobachtung etwa geänderter Steuergesetze erlassen, geändert und aufgehoben wird.
3. Mitglieder des Vereins und Amtsinhaber dürfen Vergütungen des Vereins für jene Leistungen erhalten, die sie für ihren Verein anstelle eines anderenfalls erforderlichen gewerblichen Unternehmers erbringen. Die Vergütung hat sich nach der ortsüblichen angemessenen Vergütung zu bemessen und darf jedenfalls nicht den Betrag überschreiten, den ein (Fremd-)Unternehmer für die Leistung gleicher Art und Güte zu verlangen berechtigt wäre.
4. Geschenke oder ähnliche Zuwendungen, z.B. anlässlich eines Jubiläums, dürfen pro Mitglied und Jahr den Betrag von 40,00 EUR (brutto) nicht übersteigen.

§ 10 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Der Verein, dessen Organe und Mitglieder erkennen die Grundsätze des Datenschutzes an.
2. Auf die außerhalb der Satzung bestehende Datenschutzerklärung des Vereins wird hingewiesen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer notwendigen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt die Art der Liquidation.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Radsports.